

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 3. Dezember

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Pröpstegesetzes vom 21. November 1990	313
Kirchengesetz über den Richterwahlausschuß vom 21. November 1990	314
Kirchengesetz über die Stellvertretung im Bischofsamt des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung vom 21. November 1990	315
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 21. November 1990	315
Vierte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten vom 12. November 1990	316
II. Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	316
Ergänzende Erklärung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e.V. (Vornahme von Amtshandlungen)	318
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Erste Theol. Prüfung im Sommer 1991 in Hamburg und Kiel	319
III. Stellenausschreibungen	320
IV. Personalnachrichten	323

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Pröpstegesetzes vom 21. November 1990

Die Synode hat unter Beachtung von Art. 69 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel I

Die **Verfassung** wird wie folgt geändert:

1. **Nach Art. 2** wird folgender **Art. 2 a** eingefügt:

„Artikel 2 a

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben. Diese Gemeinschaft gilt es, im Leben der Kirche wirksam und erfahrbar werden zu lassen.“

2. **Art. 14 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er

durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. Ist der Vorsitzende verhindert, handeln dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Kirchengemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.“

3. **Art. 33 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchenkreises. Ist der Vorsitzende verhindert, handeln dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Kirchenkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.“

4. **Art. 41 Abs. 2** wird wie folgt ergänzt:

„Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, daß der Propst des Kirchenkreisbezirktes Mitte des Kirchenkreises Alt-Hamburg aus der Mitte der Hauptpastoren zu wählen ist.“

5. **Art. 56 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß in allen Angelegenheiten vertreten. Im Rechtsverkehr handelt er durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Ist der Vorsitzende verhindert, handeln dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.“

6. **Art. 78 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Im Rechtsverkehr handelt die Kirchenleitung durch ihren Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als gesetzliche Vertreterin der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ist der Vorsitzende verhindert, handeln einer der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Nordelbische Kirche verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.“

7. **Art. 84 Abs. 1** wird wie folgt ergänzt:

„Ist ein Bischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt sein ständiger Stellvertreter mit Stimmrecht an der Sitzung teil.“

8. **Art. 101 Abs. 1** wird wie folgt ergänzt:

„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wahlen zum Theologischen Beirat durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

9. **Art. 117 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte werden von einem Richterwahlausschuß gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt; hierdurch kann bestimmt werden, daß einzelne Mitglieder kirchlicher Gerichte nicht vom Richterwahlausschuß gewählt werden.“

10. **Nach Art. 118** ist folgender **Art. 118 a** einzufügen:

„Artikel 118 a

Die kirchlichen Ordnungen dienen der Verwirklichung des Auftrags der Kirche. Hierzu gehört die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Soweit kirchliche Ordnungen noch nicht die weibliche und männliche Sprachform verwenden, richten sie sich wie die Bestimmungen der Verfassung in gleicher Weise an Männer und Frauen.“

## Artikel II

Das **Pröpstegesetz** wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird **§ 1 Abs. 1**.2. Es wird folgender **Abs. 2** angefügt:

„(2) Der Propst des Kirchenkreisbezirk Mitte des Kirchenkreises Alt-Hamburg soll aus der Mitte der Hauptpastoren gewählt werden.“

## Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 1990 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 1990

Die Kirchenleitung  
Prof. Dr. Wilckens  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 757 / 90

---

**Kirchengesetz  
über den Richterwahlausschuß  
vom 21. November 1990**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Der Richterwahlausschuß nach Artikel 117 Abs. 3 der Verfassung besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Synode wählt die Mitglieder des Richterwahlausschusses, von denen vier Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben sollen. Für die aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt zu wählenden Mitglieder hat die Kirchenleitung ein Vorschlagsrecht.

## § 2

(1) Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft dessen ältestes Mitglied den Richterwahlausschuß ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Richterwahlausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder seine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Für die Arbeit des Richterwahlausschusses gilt die Geschäftsordnung der Synode entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der Vorgeschlagenen sowie über die hierzu im Richterwahlausschuß erfolgten Erörterungen und über die Abstimmungen verpflichtet.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 21. November 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 1990 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 1990

Die Kirchenleitung  
Prof. Dr. Wilckens  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 755 / 90

---

**Kirchengesetz  
über die Stellvertretung im Bischofsamt  
des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung  
vom 21. November 1990**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kirchenleitung kann im Einzelfall oder auf Dauer Aufgaben als Sprengelbischof oder Sprengelbischöfin nach Art. 91 und 92 Verfassung auf den ständigen Stellvertreter oder die ständige Stellvertreterin delegieren. Die Einzelheiten sind zwischen den Beteiligten schriftlich festzulegen.

§ 2

Der ständige Stellvertreter oder die ständige Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung erhält für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eine Dienstaufwandsentschädigung. Ihm oder ihr kann zur Entlastung ein Pastor oder eine Pastorin zugeordnet werden.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 1990 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 1990

Die Kirchenleitung  
Prof. Dr. Wilckens  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 758 / 90

**Sechstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes  
vom 21. November 1990**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung vom 30. Januar 1989 (GVOBl. S. 36), geändert durch das Kirchengesetz vom 19. Januar 1990 (GVOBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet „Öffentlich-rechtliche Dienstherren“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden
  - aa) die Worte „Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist“ gestrichen und
  - bb) die Worte „Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne von § 29 Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt durch die Worte „ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des Bundesbesoldungsrechts“.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vordienstzeit“ ersetzt durch „Dienstzeiten“.
- d) In Absatz 2 werden die Worte „bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters“ gestrichen.

2. In § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei der Verminderung des Ortszuschlages in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellensatz des Ortszuschlages auszugehen, wenn dem Besoldungsempfänger wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet „Ausnahmeregelungen“.
- b) In Absatz 1 werden
  - aa) die Worte „und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht sichergestellt werden“ gestrichen und
  - bb) die Worte „kann die Kirchenleitung“ ersetzt durch die Worte „kann die Kirchenleitung zum Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes“.
- c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Kirchenleitung kann in besonderen Einzelfällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptausschusses sowie seines Stellvertreters und, sofern es sich um Pastoren handelt, des Vorsitzenden der Pastorenvertretung oder, sofern es sich um Kirchenbeamte handelt, des Vorsitzenden des Kirchenbeamtenausschusses weitere Ausnahmeregelungen bei der Anwendung der Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts treffen.“

4. Die Anlage 1 (Besoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 7 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
 

„1) Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 12“;
- b) in Besoldungsgruppe A 8 werden
  - aa) bei der Amtsbezeichnung „Kantor und Organist B“ der Fußnotenhinweis „1)“ durch den Fußnotenhinweis „2)“ ersetzt,
  - bb) die folgende neue Fußnote 2 angefügt:
 

„2) Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 12“;
- c) in Besoldungsgruppe A 9 werden
  - aa) bei der Amtsbezeichnung „Kantor und Organist B“ der Fußnotenhinweis „1)“ durch den Fußnotenhinweis „2)“ ersetzt,
  - bb) die folgende neue Fußnote 2 angefügt:
 

„2) Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 10 bis A 12“;
- d) in Besoldungsgruppe A 10 werden
  - aa) bei der Amtsbezeichnung „Kantor und Organist B“ der Fußnotenhinweis „1)“ durch den Fußnotenhinweis „5)“ ersetzt,
  - bb) die folgende neue Fußnote 5 angefügt:
 

„5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12“;
- e) in Besoldungsgruppe A 11 werden
  - aa) bei der Amtsbezeichnung „Kantor und Organist B“ der Fußnotenhinweis „4)“ angefügt,
  - bb) die folgende neue Fußnote 4 angefügt:
 

„4) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12“;

- f) in Besoldungsgruppe A 12 werden nach den Worten „Kantor und Organist A<sup>2</sup>) (kw)“ die Worte „Kantor und Organist B (kw)“ eingefügt;
- g) in Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 4 Buchst. c und in Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 3 Buchst. c wird jeweils nach den Worten „als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars“ in besonderen Zeilen die Funktionsbezeichnung „als Leiter des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums Rickling“ eingefügt.

#### Artikel II

##### Gleichstellung der Frau in der Rechtssprache

1. In § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform“.
2. Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes einschließlich der Besoldungsordnungen unter Wahrung des Rechtsklarheits- und des Rechtssicherheitsgebots in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen und zu veröffentlichen.

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 1990 beschlossene Kirchengesetz wird hiemit verkündet.

Kiel, den 21. November 1990  
Die Kirchenleitung  
Prof. Dr. Wilckens  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 831 / 90

#### Vierte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten vom 12. November 1990

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 74 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1989 (GVOBl. S. 185) und des § 17 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31), geändert durch Art. II des Kirchengesetzes vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 34), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten vom 11. April 1983 (GVOBl. S. 120), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVOBl. S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird gestrichen.

#### § 2

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Kiel, den 13. November 1990  
Die Kirchenleitung  
Dr. Wilckens  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 826 / 90

## Bekanntmachungen

#### Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Kiel, den 9. November 1990

Nachstehend wird die Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1990 veröffentlicht. Die Geschäftsordnung für die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 4. Januar 1977 (GVOBl. S. 31) wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Im Auftrage der Kirchenleitung  
Petra Thobaben  
Referentin

KL-Nr. 730/90

#### Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1990

Die Kirchenleitung hat sich nach Artikel 120 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 21. November 1989 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1

##### Sitzungen der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung, so ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen oder die Beschlußfassung der nächsten Sitzung vorzubehalten.

(2) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, so kann der oder die Vorsitzende sie treffen und das Nordelbische Kirchenamt anweisen, die Entscheidung sofort durchzuführen. Der oder die Vorsitzende soll sich nach Möglichkeit mit den Stellvertretern und Stellvertreterinnen hierüber verständigen. Die Mitglieder der Kirchenleitung sind über die Entscheidung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entscheidung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kirchenleitung zu setzen.

(3) Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, insbesondere einen Personalausschuß und einen Rechtsausschuß. In Einzelfällen kann die Kirchenleitung diesen Ausschüssen die Entscheidung übertragen. In diesen Fällen hat der Ausschuß seine Beschlüsse einstimmig zu fassen, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung der Kirchenleitung vorzulegen.

## § 2

### Geschäftsverteilung

Die Kirchenleitung kann anhand des Geschäftsverteilungsplanes des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmen, daß Kirchenleitungsmitglieder für einzelne Geschäftsbereiche Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen in der Kirchenleitung sind. Die Dezenten oder Dezententinnen sollen diese Mitglieder in geeigneter Weise über alle für ihre Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten auf dem laufenden halten.

## § 3

### Vertretung des oder der Vorsitzenden

Der oder die Vorsitzende der Kirchenleitung wird von dem ersten oder zweiten Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin vertreten. Sind sowohl der oder die Vorsitzende als auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen verhindert, so vertritt jeweils das dem Lebensalter nach älteste theologische Mitglied der Kirchenleitung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

## § 4

### Büro der Kirchenleitung

(1) Das Büro der Kirchenleitung wird durch einen Referenten oder eine Referentin geleitet.

(2) Dem Referenten oder der Referentin der Kirchenleitung obliegt die laufende Verwaltung der Kirchenleitung.

(3) Der Referent oder die Referentin nimmt an den Sitzungen des Nordelbischen Kirchenamtes mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung zu informieren.

## § 5

### Vorbereitung der Sitzung

(1) Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und bereitet mit dem Referenten oder der Referentin der Kirchenleitung die Sitzung vor. Der oder die Vorsitzende kann in der Tagesordnung Punkte vorsehen, die voraussichtlich keiner Aussprache bedürfen. Jedes Mitglied der Kirchenleitung kann Punkte zur Tagesordnung anmelden. Die Kirchenleitung kann die Tagesordnung in ihrer Sitzung ändern.

(2) Die Dezenten oder die Dezententinnen melden die Angelegenheiten ihres Dezernats, die einer Beschlußfassung der Kirchenleitung bedürfen, für die Tagesordnung bei dem Referenten oder der Referentin der Kirchenleitung an. Für die Tagesordnungspunkte ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt, in der Regel eine schriftliche Vorlage durch die Dezenten oder Dezententinnen zu erstellen.

Diese muß einen Beschlußvorschlag, eine kurze Begründung und einen Hinweis auf mögliche finanzielle Auswirkungen enthalten.

(3) Zu den Sitzungen ist so rechtzeitig einzuladen, daß Einladung und Tagesordnung sich spätestens zum Wochenende vor dem Sitzungstage in den Händen der Mitglieder befinden. Vorlagen und Entwürfe sollen dem Einladungsschreiben beigefügt werden. Später eingehende Vorlagen können nur mit Zustimmung der Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen behandelt werden.

(4) Mitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, benachrichtigen das Büro der Kirchenleitung so frühzeitig, daß ihre Vertreter oder Vertreterinnen noch eingeladen werden können.

## § 6

### Beschlußfähigkeit

Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig (Art. 121 der Verfassung). In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

## § 7

### Sitzung

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden (Art. 85 der Verfassung). Die Referenten und Referentinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen Kirchenamtes kann die Kirchenleitung bei der Erörterung von Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zum Vortrag zulassen. Anderen Personen kann sie die Teilnahme an den Beratungen gestatten.

(3) Die Kirchenleitung kann zur Vertretung ihrer Vorlagen in der Synode Bevollmächtigte durch Beschluß bestellen.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung und alle anderen an der Sitzung teilnehmenden Personen haben über Sitzungsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.

## § 8

### Beratung

(1) Bei den Beratungen erteilt der oder die Vorsitzende das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Auch Gästen kann das Wort erteilt werden.

(2) Außer der Reihe erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluß der Beratung stellen will.

## § 9

### Antragsrecht

(1) Das Recht, während der Sitzung Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern der Kirchenleitung zu.

(2) Änderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat.

## § 10

### Beschlußfassung

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem oder der Vorsitzenden bezeichnet.

net. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. Im Zweifel entscheidet der oder die Vorsitzende.

(2) Vor allen übrigen Anträgen haben in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Überweisung an ein anderes Organ der Nordelbischen Kirche oder an einen Ausschuß. Die Abstimmung nach Abs. 1 kann nur erfolgen, wenn in Absatz 2 genannte Anträge abgelehnt worden sind.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wer durch eine Abstimmung oder eine Tätigkeit für sich oder einen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf an solchen Tätigkeiten oder Entscheidungen nicht mitwirken.

#### § 11 Wahlen

(1) Wahlen werden in der Regel durch Stimmzettel durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(2) Sind für ein Amt mehr als zwei Personen zur Wahl vorgeschlagen und erhält keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

(3) Stehen nicht mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keiner die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Kommt auch in diesem Fall keine Wahl zustande, so ist ein neuer Wahlaufsatz aufzustellen.

#### § 12 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kirchenleitung ist eine Niederschrift zu führen. Schriftführer oder Schriftführerin ist der Referent oder die Referentin der Kirchenleitung.

(2) Die Niederschrift muß die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist in Abschrift jedem Mitglied der Kirchenleitung und den Mitgliedern des Nordelbischen Kirchenamtes zu übersenden. Eine Abschrift ist dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode zu übersenden.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung sind durch Übersendung von Abschriften der Niederschriften, Vorlagen und sonstiger wichtiger Vorgänge zu unterrichten.

(5) Die Niederschriften sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Die Abschriften sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### § 13 Rechtsvertretung

Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Kirchenleitung in eigener Zuständigkeit gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung abgibt, sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes vorher zur Kenntnis zu bringen.

#### § 14

##### Nordelbisches Kirchenamt

(1) Die Beschlüsse der Kirchenleitung sind vom Nordelbischen Kirchenamt grundsätzlich vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes hat die Kirchenleitung über alle wichtigen Geschäfte zu unterrichten. Der oder die Vorsitzende der Kirchenleitung kann vom Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes Berichte anfordern.

(3) Für die Abwicklung ihrer Geschäfte kann sich die Kirchenleitung der Hilfe durch das Nordelbische Kirchenamt im Benehmen mit dessen Präsidenten oder Präsidentin bedienen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Ergänzende Erklärung\*) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e.V. (Vornahme von Amtshandlungen)

Geleitet von dem Wunsch, die bisher geübte Zusammenarbeit in dem Bewußtsein des gemeinsamen Dienstes in der Kirche Jesu Christi weiter zu festigen und zu fördern, erklären die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und der Verband der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein über die gemeinsame Erklärung vom 13. Dezember 1977 hinaus, folgendes:

Die eingeseigneten Prediger des Verbandes der Gemeinschaften sind im Einzelfall, wenn gewichtige seelsorgerliche Gründe vorliegen, berechtigt

- Taufen
- Konfirmationen
- Trauungen oder
- Beerdigungen

vorzunehmen.

Die Taufe wird in der gebotenen Form im Namen des dreieinigen Gottes gespendet. Die Eltern des Täuflings bzw. der Empfänger der Taufe sind darauf hinzuweisen, daß der so getaufte evangelische Christ Glied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird. Die Glieder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind zugleich Glieder einer Kirchengemeinde, in der Regel derjenigen, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Glieder des Kirchenkreises ihrer Kirchengemeinde.

Da der Konfirmandenunterricht zu den Aufgaben der Kirchengemeinden gehört und der Verantwortung der Pastorinnen und Pastoren anvertraut ist, soll ein Prediger der Gemeinschaft Konfirmandenunterricht nur im Einzelfall erteilen, wo dies aus seelsorgerlichen Gründen notwendig erscheint.

\*) zur gemeinsamen Erklärung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e.V. vom 13. Dezember 1977 (GVOBl. 1978, S. 8 + 9).

Für die Vornahme der Amtshandlungen – Taufe, Trauung und Beerdigung – sind die Grundlinien für das kirchliche Handeln der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung vom November 1989 zu beachten.

Spender der Amtshandlungen können nur eingesegnete Prediger sein, die Glieder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind. Die Prediger stehen unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes des Verbandes der Gemeinschaften. Der Vorstand teilt dem Nordelbischen Kirchenamt die eingesegneten Prediger mit, die berechtigt sind, im Einzelfall Amtshandlungen vorzunehmen. Die Prediger erhalten bei Übernahme ihres Amtes die Grundlinien für kirchliches Handeln bei Taufe, Trauung, Beerdigung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und sind im Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche besonders aufzuführen.

Wird der Dienst eines Predigers im Einzelfall zur Vornahme einer Amtshandlung in Anspruch genommen, so hat der Prediger vorher den zuständigen Pastor oder die Pastorin der Kirchengemeinde zu informieren. Werden seitens des zuständigen Pfarramtes Bedenken gegen die Vornahme der Amtshandlung vorgetragen, so soll sich der Prediger der Gemeinschaft mit seinem Vorstand beraten und danach nach seelsorgerlichem Ermessen entscheiden, ob die Amtshandlung vorgenommen wird.

Der Prediger ist nach Vollzug der Amtshandlung verpflichtet, das zuständige Pfarramt der Kirchengemeinde über die Amtshandlung zu informieren, damit diese im Tauf-, Konfirmanden-, Trauungs- bzw. Bestattungsbuch eingetragen werden kann.

Die Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und die Prediger des Verbandes der Gemeinschaften sind gehalten, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und in gegenseitiger Verantwortung zu respektieren.

Die Nordelbische Kirche und der Verband der Gemeinschaften werden das Miteinander von Pastorinnen, Pastoren und Predigern fördern und durch gegenseitige Fürbitte Vertrauen weiter wachsen lassen.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
D. Krusche  
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Verband der Gemeinschaften  
in der  
Landeskirche in Schleswig-Holstein  
Jessen-Thiesen  
1. Vorsitzender

Kiel, den 9. Oktober 1990

Die vorstehende Erklärung wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
D. Krusche  
Bischof

KL-Nr. 729 / 90

#### Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1991 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

#### 1. Erste Theologische Prüfung im Sommer 1991/Hamburg

Bischof Prof. D. Krusche (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Janowski  
Prof. Dr. Noort  
Prof. Dr. Hunzinger  
Prof. Dr. Rau  
Prof. Dr. Kroeger  
Prof. Dr. Lohse  
Prof. Dr. Fischer  
Hauptpastor Dr. Mohaupt  
Prof. Dr. Ahrens  
Prof. Dr. Schumann  
Prof. Dr. Cornehl  
Prof. Dr. Grünberg  
Prof. Lindner  
Prof. Dr. Kodalle  
Hauptpastor Adolphsen  
Pastor Dr. Ahuis  
Oberkirchenrat Dr. Conrad  
Hauptpastor Dr. Hoerschelmann  
Pastor Dr. Holfelder  
Pastor Kirsch  
Pastor Dr. Reblin  
Hauptpastor Stolt  
Pastor Ziegler

Die mündliche Prüfung findet am 11. und 12. Juli 1991 im Kirchenkreisamt, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, statt.

#### 2. Erste Theologische Prüfung im Sommer 1991/Kiel

Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Dr. Donner  
Prof. Dr. Metzger  
Prof. Dr. Luck  
Prof. Dr. Becker  
Prof. Dr. Maron  
Prof. Dr. Staats  
Prof. Dr. Wölfel  
Prof. Dr. Dr. Meckenstock  
Prof. Dr. Waack  
Propst Gerber  
Prof. Dr. Preul  
Prof. Dr. Scharfenberg  
Oberkirchenrat Dr. Conrad  
Pastor Dahl  
Pastor Dr. Decker  
Oberkirchenrat Dr. Hach  
Pastor Hertzberg  
Pastor Dr. Nörenberg  
Oberkirchenrätin Reimer  
Pastor Schlömp  
Pastor Dr. Schönle  
Pastor Störmer

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 3. – 5. Juli 1991 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage:  
Dr. Conrad

Az.: 2136 – A I / A 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In unserer Gemeinde mit knapp 5000 Gemeindegliedern arbeiten z.Z. 1 Pastor, 1 Diakonin, 1 Sozialarbeiter, 1 Kirchenmusikerin, 2 Bürodamen als Teilzeitkräfte, mehrere Erzieherinnen in einem Kindertagesheim mit 80 Plätzen.

Die 1. Pfarrstelle hat ihren Sitz im modernen Gemeindezentrum Luther King, mitten in einem Neubauviertel mit sozialen Problemen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der

- Kraft und Energie mitbringt, die sozialen Probleme zu sehen, auszuhalten und bei Lösungen behilflich zu sein,
- sich im Jugendarbeits-Team für offene Jugendarbeit mit der Diakonin und dem Sozialarbeiter einzubringen bereit ist,
- mit Phantasie und Ideen das gottesdienstliche Leben der Lutherkirche (1910) mitgestalten hilft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Brix, Lutherhöhe 24, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/89 26 82, im Gemeindezentrum Luther King, Lyserstr. 25, 2000 Hamburg 50, Diakonin Meike Schröder und Sozialarbeiter Klaus Konietzko, Tel. 040/89 55 86.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld (1) – P I / P 2

\*

In der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Januar 1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (Stadtteile Projensdorf und Klausbrook) liegt im Norden Kiels, nahe zur Stadtmitte. Die Gemeinde hat ca. 4.100 Gemeindeglieder. Das Neubaugebiet Klausbrook ist der Gemeinde vor noch nicht langer Zeit zugeordnet worden. Eine Pastorin mit eingeschränktem Dienstverhältnis (50 %) hat die zweite Pfarrstelle inne und ist vor allem für die Arbeit in Klausbrook zuständig. In der Gemeinde wohnen viele junge Familien. Im Stadtteil liegen ein Alten- und Pflegeheim, die von den Pastoren seelsorgerlich betreut werden. Ein Pastorat ist vorhanden. Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die schon Erfahrungen mit vielfältiger Gemeindegliederarbeit hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastorinnen Dr. Schwinge und Meckenstock, Charles-Roß-Ring 118, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/3 42 72, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (1) – P II / P 1

\*

Das Amt des Leiters der Arbeitsstelle Hamburg des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird zum 1. Juli 1991 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Nach seiner Ordnung vom 12. Februar 1990 ist es Aufgabe des KDA dafür zu sorgen, daß das Evangelium in der Arbeitswelt bezeugt und Erfahrungen und Einsichten aus der Arbeitswelt in die Kirche hinein vermittelt werden.

Wir wünschen uns Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereit und in der Lage sind, einen differenzierten Mitarbeiterkreis kooperativ zu leiten, Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben in nicht unerheblichem Umfang zu übernehmen, bei erkennbarer eigener Position eine breite Dialogbasis für Ansprechpartner aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, selbständig Tätigen und Behördenmitarbeitern zu bieten, über vorhandene Kenntnisse in den verschiedenen KDA-relevanten Fachgebieten hinaus, an Fortbildung unterschiedlichster Art teilzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21–35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskunft erteilt der Leiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, Landespastor Kirschstein, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/5 14 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt (2) – P II / P 2

\*

In der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster ist die 2. Pfarrstelle (Ost-Bezirk) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 8.300 Gemeindeglieder, die in 3 Pfarrbezirken versorgt werden. Hinzu kommt die Pfarrstelle des Propstes. Weiterhin sind in der Kirchengemeinde tätig ein Jugenddiakon, ein Kirchenmusiker, ein Küster sowie eine Gemeindegemeinschaft. Wir feiern und arbeiten in der großen, zentral gelegenen Ansharkirche und dem schön renovierten Gemeindehaus.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin mit Freude an der Feier von Gottesdiensten; mit der Bereitschaft zu missionarischem Gemeindeaufbau; mit dem Wunsch, die alten Menschen der Gemeinde seelsorgerlich zu begleiten; mit der Fähigkeit, die unterschiedlichen geistlichen Prägungen in Gemeinde und Stadt als Bereicherung unter dem Auftrag Jesu anzunehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises

ses Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Dieter Müller Tel. 04321/4 65 73 sowie Propst Jürgensen Tel. 04321/498-34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Anschar-Kirchengemeinde Neumünster (2) – P II / P 2

\*

In der Dietrich - Bonhoeffer - Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle zum 1. Februar 1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber übernimmt nach sechsundzwanzigjähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde eine Referentenzustellung im Nordelbischen Kirchenamt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder im östlichen Teil der Stadt Neumünster.

Das 1974 erbaute Gemeindezentrum mit integriertem Kirchenraum und vielen anderen Räumen ermöglicht eine breite Gemeindearbeit und ist Treffpunkt vieler verschiedener Gruppen. Ein großzügiges Pastorat mit danebenliegendem Konfirmandenunterrichtsraum steht zur Verfügung. Neben der Diakonin, dem Küster, einer nebenberuflichen C-Organistin und einer Sekretärin (12 Stunden) arbeiten viele Gemeindeglieder ehrenamtlich in den verschiedenen Arbeitszweigen der Gemeinde. Der lebendige Kirchenvorstand trägt verantwortlich die Gemeindearbeit mit und engagiert sich in vielen Bereichen. Der Gottesdienst steht im Mittelpunkt der Gemeindearbeit. Die Gemeinde ist geprägt durch ökumenische Offenheit, Mitarbeit in Projekten der Weltmission und des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Dritte-Welt-Laden) sowie durch die Verbindung zum Nordelbischen Gemeindedienst. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Stadtgebiet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Gillert, Plöner Str. 116, 2350 Neumünster, Tel. 04321/2 25 77, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 8, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 98 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster – P II / P 1

\*

In der Kirchengemeinde St. Pauli im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Pauli ist in schwierigem Umfeld gelegen, das geprägt ist durch das bekannte Vergnügungsviertel, einen sehr hohen Ausländeranteil und fortlaufende Zuweisungen von randständigen Familien durch die Behörden. In dieser Umgebung lebt dennoch eine ganz normale Wohnge-  
meinde.

Die St. Pauli-Kirche ist ein schöner klassizistischer Bau, der vor 10 Jahren unter Mitwirkung des Denkmalpflegers saniert wurde. In dieser Kirche trifft sich jeden Sonntag eine sehr lebendige Gottesdienstgemeinde.

Die Gemeinde hat ein Kindertagesheim, in dem bis zu 92 Kinder betreut werden, davon ca. 70 % Ausländerkinder. Angeschlossen an dieses Kindertagesheim ist eine Beratungsstelle, die über die Einrichtung hinaus in Problemfamilien des Stadtteils hinein arbeitet.

Im Jugendhaus der Gemeinde sammeln sich Jungen und Mädchen aus einem weiten Bereich. Ihnen werden Freizeitaktivitäten wie Sport, Spiele und Wochenend- sowie Sommerfreizeiten angeboten. In kleinen Gruppen wird versucht, den Jugendlichen Lebenshilfe zu geben.

Die Seniorenarbeit der Gemeinde bietet neben Gymnastik und Kaffee- und Spielnachmittagen monatlich eine Ausfahrt und einmal im Jahr eine Freizeit an.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Sozialstation Innenstadt St. Pauli, in der ca. 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alten Menschen Hilfe bringen.

Die Kirchengemeinde ist engagiert in der Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen im Stadtteil, so z.B. im „Drogenplenum“, das es sich zur Aufgabe macht, die Ausbreitung von Drogenkonsum und Dealerei einzudämmen.

Geleitet wird die Gemeinde durch einen treu und gewissenhaft arbeitenden Kirchenvorstand, der in seinem Grundbestand vermutlich auch nach der Wahl erhalten bleiben wird.

Ein besonderes Anliegen der Gemeinde ist die Wiederherstellung der großen Orgel in der Kirche, für die durch Konzerte verschiedener Musiker die Mittel beschafft werden sollen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die ihren Schwerpunkt auf Gottesdienst und Seelsorge legen, neuen Möglichkeiten in diesen Bereichen gegenüber aufgeschlossen sind, sich für die vielfältigen Aufgaben interessieren und sich zutrauen, in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der einen Pfarrstelle und den Mitarbeitern der Gemeinde einen Teil davon zu übernehmen.

Eine Pastoratswohnung mit Blick auf den Hafen ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Justus Freytag, Pinnasberg 81, 2000 Hamburg 4, Tel. 040/31 42 74, und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Hildegard Haubold, Tel. 040/59 65 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Pauli (2) – P I / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Schnelsen im Kirchenkreis Niendorf ist die zum 1. Januar 1991 neu errichtete 4. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Schnelsen ist eine Stadtrandgemeinde im Nordwesten Hamburgs mit ca. 10.500 Gemeindegliedern.

Sie hat zwei eigenständige Gemeindezentren, die zugleich auch Gottesdienststätten sind. An beiden Orten findet eine rege Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit statt. Die dieser Situation mehr gerecht werdende Organisationsform einer gegliederten Gesamtgemeinde mit zwei eigenständigen Bezirkskirchenvorständen ist in Aussicht genommen.

Die 4. Pfarrstelle wird dem Nordbezirk mit dem Gemeindezentrum „Christophorushaus“ zugeordnet sein. In diesem Bezirk haben sich in den letzten Jahren viele junge Familien angesiedelt. Ein weiteres Neubauprojekt mit ca. 1.100 Wohnungen befindet sich in der Planung. Andererseits gibt es hier mehrere Altenwohnanlagen und Pflegeheime. Daraus resultiert das Arbeitsgebiet der 4. Pfarrstelle: Innerhalb des normalen pastoralen Dienstes sollte schwerpunktmäßig die Arbeit mit der älteren Generation und mit jungen Erwachsenen und Eltern ins Auge gefaßt werden. Eine sinnvolle Aufgabenteilung je nach Begabung und Fähigkeiten dürfte sich in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der jetzigen Nordbezirk-Pfarrstelle und der im „Christophorushaus“ tätigen Gemeindepädagogin ergeben.

Wir wünschen uns eine/einen Pastorin/Pastor (oder auch beides), die/der gerne Gottesdienste hält – auch solche in anderer Form, wie z.B. Familiengottesdienste –, die/der gerne mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet und für die obengenannten Aufgaben Methoden einer breiteren Basisarbeit entwickeln möchte.

Eine ca. 100 qm große Dienstwohnung steht im Obergeschoß des „Christophorushauses“ (erbaut 1974) zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Nienendorf, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rook, Anna-Susanna-Stieg 12, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 50 97 70, und Propst Rogmann, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schnelsen (4) – P II / P 1

\*

In der Kirchengemeinde Tolk im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Der langjährige Pfarrstelleninhaber geht zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Als Predigtstätte hat die Gemeinde eine 800 Jahre alte, renovierte Feldsteinkirche. Außer dem Kirchdorf Tolk gehören zwei weitere Dörfer mit verschiedenen Ortsteilen zur Gemeinde, die insgesamt 1.400 Mitglieder hat. Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden. Tolk selbst hat Kaufhaus, weitere Läden sowie Arztpraxen und eine Grund- und Hauptschule; Realschule im 4 km entfernten Böklund, Gymnasien im 10 km entfernten Schleswig. Das Gemeindehaus wird z.Z. erweitert und erhält Altentagesstätte, Diakonie-Sozialstation sowie besondere Jugendräume. Die Jugendarbeit der Gemeinde gehört zum CVJM-Südangeln und wird von einer CVJM-Sekretärin wahrgenommen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Krause, Pastoratsweg, 2381 Tolk, Tel. 04622/22 54, und Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 04642/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tolk – P III / P 1

\*

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird das Amt einer / eines hauptamtlichen Mentors in der Ausbildung der Vikare frei und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von zur Zeit 22 Vikarinnen und Vikaren in einer übersichtlichen Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken in den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikarsleitern in den Ausbildungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept erfordert von dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird eine Mentorin oder ein Mentor für die Ausbildungsregion Schleswig. Die Schwerpunkte der Mentorentätigkeit in dieser Region liegen in den Kirchenkreisen Angeln, Eckernförde, Rendsburg und Schleswig.

Der Mentor wird als Pastor besoldet. Der Dienstsitz ist Schleswig, Dienstwohnungsberechtigung besteht.

Um die Stelle eines Mentors können sich Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik und Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1.

Auskünfte erteilen: Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 12 21, und der Studiendirektor des Prediger- und Studienseminars, Kieler Straße 30, 2308 Preetz, Tel. 04342/8 60 66 und 04621/3 63 94. Hier können auch Informationen über die Ausbildung angefordert werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mentor (2) – P II / P 2

#### Stellenausschreibung im Wege der Amtshilfe

Die evangelische St. Stephans-Gemeinde in Gartz (Oder), in der Pommerschen Evangelischen Kirche, sucht für die freigewordene Pfarrstelle eine Pastorin oder einen Pfarrer.

Gartz ist eine Kleinstadt mit 2300 Einwohnern in landschaftlich schöner Lage, Endmoränengebiet an der unteren Oder.

Etwa 35 % der Einwohner gehören der evangelischen Kirche an. Ein sehr geräumiges Pfarrhaus steht ab Anfang 1991 zur Verfügung.

Ein aktiver Gemeindegemeinderat möchte dem Pfarrer oder der Pastorin gern zur Seite stehen. Die Gemeinde freut sich auf einen engagierten Seelsorger, der Freude an vielseitiger Gemeindegemeindearbeit hat.

Das in den letzten Jahren neuerrichtete, großzügige Gemeindezentrum bietet vielfache Möglichkeiten.

Eine Mitarbeit des Ehepartners oder der Ehepartnerin ist in der Kinder- und Jugendarbeit und in der kirchenmusikalischen Arbeit möglich. Eine neue Orgel wird in diesen Tagen aufgestellt. Gartz hat eine polytechnische (10-klassige) Oberschule. Ein Gymnasium befindet sich in Schwedt und eine erweiterte Oberschule (12 Klassen) in Angermünde. Busverbindung besteht nach Schwedt und Angermünde.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau Sylvia Steinhauser, Gartz (O.), bzw. der stellvertretende Vorsitzende Pfarrer Schirr, Hohenselchow.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 15. Januar 1991 an die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Heinrichshofer Straße, O-1322 Gartz/Oder, Tel. 00373727/445.

Az.: 2420 – P II / P 1

### Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Ahrensböök ist die neugeschaffene

#### B-Kirchenmusikerstelle

umgehend zu besetzen.

Wir wünschen uns einen Musiker/eine Musikerin, der/die kirchenmusikalische Arbeit unserer Gemeinde aufbaut. Ein Potential an Interessenten für diese Arbeit ist vorhanden.

Der/Die Bewerber/in sollte Freude daran haben, einen Chor sowie einen Kinderchor und einen Instrumentalkreis ins Leben zu rufen. Er/Sie sollte bei Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und Jugendgottesdiensten mitwirken und mitgestalten. Bei Amtshandlungen den Organistendienst versehen. Besonders liegt uns die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Herzen. Zur Zeit werden einige Flötengruppen von einer ehrenamtlichen Kraft geleitet.

Die vorhandene Markussenorgel aus dem Jahre 1867 (2 Manuale, 25 Register) befindet sich z.Z. in einem außerordentlich desolaten Zustand. Da es sich aber um ein seltenes und kostbares Instrument mit hervorragenden Klangeigenschaften handelt, soll es grundlegend restauriert werden.

Ahrensböök ist ein Ort mit ca. 4.500 Einwohnern, etwa 20 km nördlich von Lübeck, am südlichen Rand der holsteinischen Schweiz gelegen. Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich am Ort, Gymnasien sind in Eutin und Bad Schwartau

gelegenen. Es handelt sich um einen Zentralort, der den umliegenden Ortschaften als Einkaufs- und Mittelpunktort dient.

Die Kirchengemeinde hat in ihrer ca. 670 Jahre alten Marienkirche die einzige Predigtstelle. Des weiteren gehören zur Kirchengemeinde ein Kindergarten, zwei Friedhöfe und eine Schwesternstation. Vorhanden sind z.Z. eine Pfarrstelle und 18 hauptamtliche Mitarbeiter.

Der/Die Bewerber/in sollte in gutem Einvernehmen und kollegialer Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den übrigen Mitarbeitern seinen/ihren Dienst versehen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag.

Auskünfte erteilen Herr Martin West, Kirchenmusikbeauftragter des Kirchenkreises Eutin, Tel. 04521/54 00 und Pastor Dietmar Sprung, Tel. 04525/14 29.

Die Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sowie allen übrigen Unterlagen sind bis zum **31. Dezember 1990** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ahrensböök, Wallrothstr. 7-9, 2405 Ahrensböök, zu richten.

Az.: 30 - Ahrensböök – T III / T 3

\*

In der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck ist ab 1. Januar 1991 die

#### B-Kirchenmusikerstelle

frei und soll umgehend besetzt werden.

In unserer Gemeinde (8.500 Gemeindeglieder) nimmt das musikalische Leben einen wichtigen Platz ein. Kinder, Jugendliche und Erwachsene finden sich in verschiedenen Chören und Gruppen zusammen.

In unserer neuen Kirche (1984) steht eine Hammer-Orgel mit 14 Registern (2 Manualen); es ist geplant, diese Orgel einmal durch eine neue zu ersetzen.

Unsere Gemeinde, in der neben drei Pastoren viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind, sucht eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der gemeindebezogen arbeiten möchte, bisherige Aktivitäten fortführt und auch neue Akzente setzt.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Bugenahagengemeinde z.Hd. Herrn Pastor J. Hahnkamp, Karavellenstr. 8, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/89 24 43.

Bewerbungen sollten bis zum 15. Januar 1991 bei uns vorliegen.

Az.: 30 – Bugenhagen-Lübeck - T III / T 3

## Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. November 1990 der Pastor Burghard Conrad, bisher in Rellingen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 die Wahl des Pastors Ulrich Borth, bisher in Heide, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 die Wahl des Pastors z.A. Uwe H e i n r i c h , z.Z. in Hamburg-Osdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese.

**Berufen:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Ralf D i e z , bisher in Hamburg-Wilhelmsburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für diakonische Aufgaben.

**Eingeführt:**

Am 28. Oktober 1990 die Pastorin Dörte B o y s e n - E b e r t als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;

am 4. November 1990 der Pastor Hans-Martin B r u n s als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 11. November 1990 der Pastor Jes C h r i s t o p h e r s e n als Pastor in das Amt eines Krankenhausseelsorgers im Krankenhaus „Alten Eichen“ der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen;

am 28. Oktober 1990 der Pastor Michael M a t t e r n als Pastor in die Pfarrstelle der Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;

am 11. November 1990 der Pastor Thomas N o l t e als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 11. November 1990 der Pastor Ferdinand O h m s als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 10. November 1990 der Pastor Reinhart P a w e l i t z k i als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für kirchliche Kindergartenarbeit;

am 4. November 1990 der Pastor Wolfgang P e p e r als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

am 23. November 1990 der Pastor Klaus Peter R i t t e r h o f f als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für pfarramtliche Vertretungsdienste;

am 18. Oktober 1990 der Pastor Thomas-Christian S c h r ö d e r als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, Kirchenkreis Flensburg;

am 1. November 1990 der Pastor Dr. Matthias V i e r t e l als Pastor in das Amt eines Referenten in der Außenstelle Kiel des Ev. Rundfunkreferats der nordeutschen Kirchen e.V.;

am 7. Oktober 1990 der Pastor Peter W i t t als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese;

am 30. September 1990 die Pastorin Ada W o l d a g als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese.

**Übertragen:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastorin Maria J e p s e n , bisher in Leck, auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Harburg mit dem Dienstsitz in Hamburg-Harburg und gleichzeitig im Verbund die 1. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg.

**Beauftragt:**

Mit Wirkung vom 1. Februar 1991 die Pastorin z.A. Bettina F e d d e r s e n , geb. Klinge, z.Z. in Schacht-Audorf, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung).

**In den Ruhestand versetzt:**

Mit Wirkung vom 1. April 1991 die Pastorin Marie-Luise M o r y s im Barmstedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1991 der Pastor Hartmut W i c h m a n n in Hamburg-Eidelstedt